

Garantieurkunde für Teile

Garantiezeit

Mit dieser Garantieurkunde garantiert DAF Trucks N.V. (DAF), abgesehen von den in dieser Urkunde aufgeführten Bedingungen, dass neue beim autorisierten DAF-Vertriebsnetz erworbene Teile, die von einem Mitglied dieses Vertriebsnetzes bei DAF erworben wurden, während eines Zeitraums von **12 MONATEN** keine Entwurfs- oder Fabrikationsmängel aufweisen werden.

Verlängerte Garantie

Für die in der Übersicht Verlängerte Garantie aufgeführten Artikel wird neben dieser Garantie für Teile und darüber hinaus während einer verlängerten Frist Garantie geleistet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Reparatur oder Austausch

Das unter dieser Garantie gegenüber DAF bestehende einzige und ausschließliche Recht ist begrenzt auf – nach Wahl von DAF – (i) die für den Kunden kostenlose Reparatur oder (ii) den Austausch defekter Teile durch DAF oder durch Werkstätten, die DAF zu diesem Zweck benennen wird, oder die Rückerstattung des Kaufpreises durch DAF. Darüber hinaus wird DAF (iii) die Arbeitskosten der Werkstätte, die vernünftigerweise mit dem Entfernen des defekten Teils und dem Installieren des Ersatzteils zusammenhängen, erstatten, falls sowohl der defekte Teil als auch der Ersatzteil von einem autorisierten DAF-Händler oder DAF Service Partner installiert wurden.

2. Bedingungen für die Anwendbarkeit

Die in dieser Urkunde genannten Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Alle Ansprüche im Rahmen dieser Garantie ergeben sich in hinreichendem Maße aus den Kopien der Verkaufs- und Rechnungsdokumentation, die der Kunde auf DAFs Verlangen vorlegen wird; und
- b. Der Mangel ist nicht auf mangelhafte/unsachgemäße Reparaturen oder Wartung oder unsachgemäße Anbringung von Zubehörteilen/Zusatzausrüstung zurückzuführen.
- c. Der Mangel ist nicht auf die Verwendung von Kraftstoffen, Ölen, Schmierfetten, Kühlmitteln, AdBlue oder von Flüssigkeiten zurückzuführen, die nicht den Spezifikationen von DAF entsprechen; und
- d. Der Mangel ist nicht auf die Verwendung von Ersatzteilen zurückzuführen, die nicht mindestens dieselbe Qualität aufweisen wie die von DAF verkauften Original-DAF-Ersatzteile.
- e. Die Fahrer des Fahrzeugs haben sich an die Anweisungen für Fahrer gehalten und keine Warnsignale des Bordcomputersystems des Fahrzeugs missachtet; und
- f. DAF wurde, nachdem der Fehler entdeckt wurde, unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Entdeckung von dem Fehler in Kenntnis gesetzt; und
- g. Das defekte Teil wurde innerhalb eines angemessenen Zeitraums in einer von DAF benannten Werkstatt und zu einem von DAF angegebenen Zeitpunkt zum Zwecke der Reparatur durch DAF zur Verfügung gestellt; und
- h. Es wurden keine Veränderungen an den Standardspezifikationen des defekten Teils vorgenommen wie z. B. jedoch nicht beschränkt auf Identifikationsnummern, Markierungen, Siegeln, Warnhinweisen oder Bedienungshinweisschildern, die technische, elektrische und Software-Konfiguration, und kein Tuning, keine Neuprogrammierung oder Änderung von Motoreigenschaften und/oder Manipulationen am Tachometer, Stundenzähler oder Hubodometer, es sei denn, die betreffende Modifizierung wurde von DAF ausdrücklich schriftlich genehmigt und vollständig gemäß den Anweisungen von DAF ausgeführt.
- i. Das defekte Teil wurde nicht fahrlässig oder mit ungebührlicher Härte, missbräuchlich oder unsachgemäß verwendet; und
- j. Das defekte Teil wurde nicht für einen Zweck verwendet, für den es im Moment des Verkaufs nicht bestimmt war, und nicht über das werkseitig angegebene Bruttogewicht oder die gesetzlich zulässige Tragfähigkeit hinaus belastet und nicht in irgendeiner anderen, außergewöhnlichen Weise betrieben; und
- k. Das defekte Teil wurde in Übereinstimmung mit den von DAF und/oder dem ursprünglichen Hersteller ausgegebenen Anweisungen betrieben;
- l. Das defekte Teil weist keine Schäden auf, die auf einen Unfall, falsche Montage durch den Kunden, fehlerhafte Anwendung, fehlende oder mangelhafte Wartung, unsachgemäße Wartung, Lagerung oder Transport zurückzuführen sind; und
- m. Das defekte Teil weist keine Schäden auf, die auf externe Ursachen (wie z. B. Brand, Blitzschlag, Unterbrechung der Stromversorgung, Wasserschäden, Erdbeben, höhere Gewalt) zurückzuführen sind und aufgrund derer die zugrundeliegende Ursache – nach alleinigem Ermessen von DAF – nicht bzw. nicht eindeutig geklärt werden kann; und
- n. Der Kunde ist seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich des defekten Teils nachgekommen; und
- o. Der Kunde hat seine Rechte unter der Garantie während des Garantiezeitraums geltend gemacht.

3. Allgemeine Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossene Fälle

Von dieser Garantie ausgenommen sind:

- a. Mängel aufgrund der Fortsetzung der Nutzung des defekten Teils, nachdem ein Defekt entdeckt wurde oder nach objektivem Ermessen hätte entdeckt werden können;
- b. Reparaturen und/oder Austausch von Teilen infolge von Abnutzung durch anormalen Gebrauch und/oder unsachgemäße Verwendung, nach dem Ermessen von DAF.

3.2 Ausgeschlossene Produkte

Ausgeschlossen von dieser Garantie sind ferner sämtliche Mängel in Verbindung mit:

- a. allen Komponenten, bei denen normale Abnutzung Teil ihrer Funktion ist und bei denen eine Abnutzung große Auswirkungen hat, wie z. B., aber nicht nur, Bremscheiben, Bremsklötzen, Flüssigkeiten, Schmierfetten, Klebmitteln, Glühlampen, Riemen, Filtern und Filterteilen.
- b. Reifen und Schläuchen;
- c. Glasbruch und Kratzern, es sei denn, die Produkthaftung wurde deutlich festgestellt.

3.3 Ausgeschlossene Kosten

Des Weiteren sind von der Garantie sämtliche Kosten für Dinge ausgeschlossen, die nicht ausdrücklich unter diese Garantie fallen, wie z. B. Anfahrtskosten, Überstundenvergütung, Telefonkosten, Reisekosten, Kosten für Öl und andere Flüssigkeiten, sämtliche sonstigen Folgeschäden jedweder Art und sämtliche indirekten Schäden wie z. B. entgangene Gewinne. Ebenfalls von dieser Garantie ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung oder Wiederanbringung von (Karosserie-) Teilen, Aufbauten, Einbauten oder Ladung, welche die Arbeiten im Rahmen der Garantie erschweren oder behindern.

4. **Sonstige Bestimmungen**

- 4.1 Reparaturen im Rahmen der Garantie führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Garantiezeit für das defekte Teil oder Teile desselben.
- 4.2 Diese Werksgarantie wird dem Ersterwerber eines neuen Teils gewährt und kann für die restliche Garantiezeit an nachfolgende Nutzer übertragen werden, indem ein DAF-Garantieübertragungsformular ausgefüllt wird, das bei DAF oder autorisierten DAF-Händlern und Werkstätten erhältlich ist. Geht dieses Formular nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Übertragung des Eigentums bei DAF ein, kann DAF nach seinem alleinigen Ermessen entscheiden, dass die Garantie widerrufen oder begrenzt wird.
- 4.3 Durch Inanspruchnahme der DAF-Garantie bestätigt der Kunde, dass er das erworbene Teil im Rahmen seiner beruflichen und geschäftlichen Aktivitäten erworben hat, dass er kein Endkunde ist und das erworbene Teil kein Konsumgut darstellt.
- 4.4 Ein Austausch im Rahmen der Garantie ist nur dann kostenlos, wenn sowohl die ausgetauschten, defekten Teile als auch die Teile, die diese ersetzen, Original-DAF-Teile sind, die von DAF verkauft wurden.
- 4.5 Der Austausch oder die Reparatur von Teilen gemäß den Bedingungen dieser Garantie stellt keine Anerkennung irgendeiner Haftung oder Schuld seitens DAF dar.
- 4.6 Das defekte Teil oder eines seiner Teile darf nicht ohne vorherige schriftliche Anweisung oder Zustimmung von DAF an DAF zurückgesendet werden; das defekte Teil oder das Teil, für das ein Garantieanspruch besteht, muss DAF jedoch auf DAFs erstes Verlangen porto- und frachtfrei zur Verfügung gestellt werden.
- 4.7 Erweist sich ein Garantieanspruch als unbegründet, können etwaige Kosten für die Überprüfung zu Lasten des Kunden gehen, und der Kunde muss das defekte Teil und die Teile, für die dieser Anspruch gestellt wurde, zurücknehmen.
- 4.8 Die Garantie deckt keine zusätzlichen Kosten ab, die durch Aufbauten oder Einbauten entstehen, welche die Arbeiten am defekten Teil erschweren oder behindern, es sei denn, diese Aufbauten/Einbauten wurden von DAF vorgenommen.
- 4.9 Etwaige Bedingungen, die von dem gedruckten Standardwortlaut dieser Garantiekunde abweichen, sind nicht gültig und bleiben uneinklagbar. Die englische Version dieser Bedingungen gilt als das verbindliche Original. Etwaige Übersetzungen dieser Bedingungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei DAF keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Übersetzung das Original korrekt wiedergibt.
- 4.10 Im Falle von Streitigkeiten über (Garantie-)Ansprüche liegt die Beweislast für das Vorliegen und den Umfang eines berechtigten Anspruchs beim Kunden.
- 4.11 Beauftragte, Importeure, Mitarbeiter, Vertreter und Händler von DAF sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, Zusicherungen zu machen oder Vereinbarungen zu schließen, die in irgendeiner Form von den Bedingungen dieser Garantiebedingungen abweichen.

5. **Streitigkeiten, geltendes Recht**

- 5.1 Sämtliche Entscheidungen von DAF in Bezug auf die Frage, ob die Garantie für ein bestimmtes Produkt gilt, ob ein Anspruch unter einer Garantie berechtigt ist, ob die Bedingungen, die für eine solche Garantie gelten, erfüllt sind, und wie hoch der im Rahmen eines Garantieanspruchs zugesprochene Betrag ist, liegen im alleinigen Ermessen von DAF.
- 5.2 Sämtliche Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten unter dieser Garantiekunde müssen zur erstinstanzlichen Entscheidung an das zuständige Gericht in Amsterdam, Niederlande, übergeben werden.
- 5.3 Diese Garantie unterliegt niederländischem Recht und ist demgemäß auszulegen; andere Gesetze werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.4 Soweit eine Bestimmung dieser Garantie gegen Gesetze eines Rechtssystems verstößt, entfällt diese Bestimmung in diesem Rechtssystem; die übrigen Bestimmungen dieser Garantiekunde bleiben hiervon unberührt.